

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Rothenburg ob der Tauber; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. XXXV „Solarpark Oberer Weidleinsweg“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Rothenburg ob der Tauber hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 den Bebauungsplan Nr. XXXV „Solarpark Oberer Weidleinsweg“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Mit Bescheid vom 02.11.2020 Nr. 34-4621-8-4-3 hat die Regierung von Mittelfranken die im Parallelverfahren durchgeführte 14. Tektur des Flächennutzungsplans der Stadt Rothenburg ob der Tauber genehmigt. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. XXXV „Solarpark Oberer Weidleinsweg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Rothenburg ob der Tauber, Stadtbauamt, Grüner Markt 1, II. OG, Zimmer Nr. 1 (Mo. – Fr. 8:00 – 12:00 Uhr und Do. 13:00 – 16:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist jederzeit eine Einsichtnahme - nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung - möglich.

Zudem kann der Bebauungsplan samt Begründung und zusammenfassender Erklärung auch im Internet unter <http://www.rothenburg.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bp-rechtskraeftig/> sowie auf dem zentralen Internetportal des Landes unter dem Link <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- d) nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Rothenburg ob der Tauber geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Rothenburg ob der Tauber, 24.11.2020
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Dr. Markus Naser
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Anschlag an die Amts- / Gemeindetafel

ausgehängt am: 25.11.2020 _____

abgenommen am: _____

